

Aktenzeichen: 2 AZR 1136/79

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 5. August 1982
- 2 AZR 1136/79 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 22. Dezember 1978
Freiburg - 5 Ca 279/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 8. August 1979
Baden-Württemberg - 8 Sa 10/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Verfassungstreuepflicht im Vorbereitungsdienst

Gesetz:

GG Art. 33 Abs. 2

Leitsätze:

1. Die Lehrtätigkeit eines Lehramtsanwärters im Land Baden-Württemberg vor Ablegung der Zweiten Staatsprüfung ist Teil der Ausbildung. Ein Bewerber für die Anstellung im Vorbereitungsdienst braucht nicht die Gewähr zu bieten, daß er sich jederzeit aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen wird. Es genügt, wenn er gegenüber Staat und Verfassung eine gleichsam neutrale Haltung einnimmt und nicht zu erwarten ist, daß er im Unterricht die Grundwerte der Verfassung in Zweifel ziehen wird (Bestätigung des Urteils des Fünften Senates vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 - zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).
2. Die aktive Mitgliedschaft in der DKP und im MSB-Spartakus sind allein noch nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an die vom Lehrer im Vorbereitungsdienst zu erbringende geringere Verfassungstreuepflicht zu begründen (Abweichung vom Urteil des Fünften Senates, aaO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 1136/79

8 Sa 10/79 Baden-Württemberg

Verkündet am
5. August 1982

Zeuner

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. August 1978 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Sickert und Ramdohr für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. August 1979 - 8 Sa 10/79 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land trägt auch die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger gegen das beklagte Land einen Rechtsanspruch auf Einstellung als Angestellter in den Schuldienst zur Vorbereitung und Ablegung der Zweiten Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen hat.

Der Kläger war zunächst nach dem Abitur bis zum 30. September 1974 als Erziehungshelfer im Evangelischen Kinderheim Dinglingen tätig. Sein im Wintersemester 1974 begonnenes Studium der Fächer Gemeinschaftskunde, Deutsch und Philosophie an der Pädagogischen Hochschule Freiburg schloß er im Dezember 1977 mit der Ersten Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ab. Auf seine Bewerbung um Übernahme in den Schuldienst des beklagten Landes als Lehramtsbewerber zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung gab ihm das Staatliche Schulamt Offenburg am 16. Dezember 1977 den genauen Einstellungsort, die vorgesehene Dienststelle sowie als Einstellungstermin den 11. Januar 1978 bekannt. Mit Schreiben vom 7. Januar 1978 teilte die Behörde dem Kläger mit, seine Einstellung am 11. Januar 1978 sei nicht möglich, da die Einstellungspapiere nicht vollständig vorlägen. Er werde benachrichtigt, sobald dies der Fall sei.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1978 legte das Oberschulamt gegenüber dem Kläger die ihm vom Innenministerium mitgeteilten "Erkenntnisse" über den Kläger offen und bestellte ihn zu einem Anhörungsgespräch. Dieses fand im Beisein seines Prozeßbevollmächtigten am 5. April 1978 vor dem Oberschulamt Freiburg statt. Der Kläger erklärte dabei u.a., es treffe zu, daß er auf der Liste des "Marxistischen Studentenbundes Spartakus" (MSB-Spartakus) bei Wahlen zum Studentenrat und anderen Hochschulgremien mehrmals kandidiert habe. Auf die Frage nach einer Mitgliedschaft in der DKP antwortete er, er halte die Frage nach der Mitgliedschaft in nichtverbotenen Organisationen für grundgesetzwidrig. Zur Frage, ob das Programm der DKP vereinbar sei

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, könnten nur Mitglieder der DKP kompetent antworten, nicht aber er.

Das beklagte Land hat die Bewerbung des Klägers mit Schreiben vom 31. Juli 1978 mit der Begründung abgelehnt, er biete nicht die Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Der Kläger sei im Jahre 1973 Mitglied der DKP geworden und zumindest in den Jahren 1975 und 1977 Funktionär dieser Partei gewesen. Im Frühjahr 1975 sei er zum Vorsitzenden der DKP-Ortsgruppe Lahr und am 27. September 1975 auf einer von ihm selbst geleiteten Mitgliederversammlung der DKP- Kreisorganisation Ortenaukreis in den Kreisvorstand gewählt worden. Dem DKP-Kreisvorstand habe er zumindest auch 1977 angehört. Von 1973 bis 1976 sei er außerdem bei zahlreichen DKP-Veranstaltungen als Leiter bzw. Referent aufgetreten. So habe er am 14. September 1974 in Lahr zum Thema "Vorgänge und Hintergründe in Zypern", am 5. Februar 1975 in Lahr zum Thema "Krisenerscheinungen in der kapitalistischen Welt", am 12. Februar 1977 in Offenburg bei einer "Kommunalpolitischen Beratung" und am 5. März 1977 in Offenburg anlässlich einer Veranstaltung zum "Internationalen Frauentag" referiert. Außerdem habe der Kläger in den Jahren 1973, 1974 und 1977 an zahlreichen Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der DKP in Lahr teilgenommen und betätige sich auch weiterhin aktiv für diese Partei. Überdies habe er von 1973 bis 1977 an zahlreichen Veranstaltungen der "Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend" (SDAJ) teilgenommen, deren Mitglied und Funktionär er zumindest im Jahre 1974 gewesen sei und für die er am 16. November 1973 und am 28. Juni 1974 ebenfalls als Referent aufgetreten sei. Schließlich sei der Kläger von 1974 bis 1976 Mitglied des MSB-Spartakus gewesen.

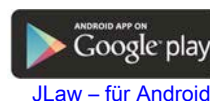
Wenn auch die Mitgliedschaft des Klägers in DKP und MSB-Spartakus, bei denen es sich nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung um Organisationen mit verfassungsfeindlichen Zielen handele, allein nicht als sicherer Beweis für seine mangelnde Eignung angesehen werden könne,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

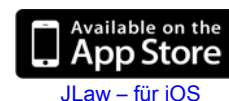
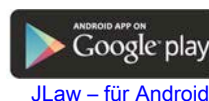
so bezeugten gerade seine vielfältigen Aktivitäten für diese Organisationen, daß sein gesamtes Verhalten nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Einklang gebracht werden könne. Wie aus ihren Mitgliedschaftspflichten und Mitgliedschaftsbedingungen folge, müsse nämlich eine freiwillige Mitgliedschaft in der DKP in Kenntnis ihres Programms und Statuts als eine Identifikation mit den wesentlichen verfassungsfeindlichen Zielen dieser Partei verstanden werden. Gegenüber den bekannten und nachgewiesenen Aktivitäten in Organisationen mit verfassungsfeindlichen Zielen müsse verbalen Bekenntnissen zur Verfassungstreue ein weit geringerer Stellenwert eingeräumt werden.

Der Kläger hat bestritten, Mitglied der DKP zu sein. Er hat die Auffassung vertreten, die ablehnende Entscheidung des beklagten Landes könne mit den vorgetragenen Gründen nicht gerechtfertigt werden. Die Verwertung der "Erkenntnisse" des Innenministeriums sei ebenso unzulässig wie die Frage nach der Mitgliedschaft in einer vom Bundesverfassungsgericht nicht verbotenen Partei. So formale Kriterien wie eine lediglich behauptete Mitgliedschaft in der DKP und die Übernahme von Funktionen in einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei bzw. sonstigen Organisationen sei nicht geeignet, seine Ablehnung zu stützen. Das beklagte Land müsse eine Gesamtwürdigung seiner Person vornehmen. Dies habe es nicht getan. Unberücksichtigt geblieben sei, daß er sich bei seiner Bewerbung schriftlich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekannt und erklärt habe, für deren Erhaltung eintreten zu wollen. Entsprechendes habe er im Verfahren über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung an Eides Statt versichert. Seine positive Haltung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung werde auch anhand seiner Zulassungsarbeit, durch seine Betätigung in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und seine

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

früheren Aktivitäten auf studentischer Ebene deutlich. Zu seinen Gunsten müßten im übrigen auch die positiven Stellungnahmen der Professoren G und D, seines früheren Mentors K und das ihm vom Evangelischen Kinderheim Dinglingen e. V. erteilte Zeugnis berücksichtigt werden. Die Ablehnung seiner Bewerbung verstoße, weil ihm damit der Zugang zu einer Ausbildungsstätte versperrt werde, im übrigen auch gegen Art. 12 GG.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger ein Angebot zum Abschluß eines sich auf 18 Monate erstreckenden Anstellungsvertrags für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit einem Lehrauftrag von 16 Wochenstunden zu machen;

hilfsweise:

das beklagte Land zu verurteilen, den Kläger in den Schuldienst zum Zwecke der zweiten Ausbildungsphase mit dem Ziel der Zweiten Dienstprüfung zu den gültigen Bedingungen einzustellen und ein entsprechendes Arbeitsverhältnis zu begründen.

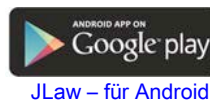
Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat es vorgetragen, der Kläger sei für den Schuldienst nicht geeignet, weil nicht feststehe, daß er sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekenne. Der Kläger sei mindestens seit 1973 Mitglied der DKP und in den Jahren 1975 und 1977 als Funktionär dieser Partei hervorgetreten. Zumindest zeitweise sei er in der Vergangenheit auch Mitglied der SDAJ und des MSB-Spartakus gewesen. Aus den vom Innenministerium mitgeteilten "Erkenntnissen" ergäben sich erhebliche Zweifel an seiner Verfassungstreue. Bei einem Lehrer müßten nämlich gesteigerte Anforderungen an die politische Treuepflicht gestellt werden. Insbesondere müsse von ihm verlangt werden, daß er sich von solchen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die Verfassung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Einer solchen Distanzierung sei der Kläger bisher immer bewußt ausgewichen. Angesichts seiner Mitgliedschaft und Aktivitäten seien auch seine Beteuerungen, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, nicht glaubhaft. Das Parteienprivileg hindere weder die Ablehnung des Klägers wegen seiner Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich angesehenen Partei noch die Befragung nach der Zugehörigkeit zu einer solchen, wenn es um die Feststellung der Eignung eines Bewerbers für den öffentlichen Schuldienst gehe. Schließlich sei vor Erlaß des Ablehnungsbescheids auch die gesamte Persönlichkeit des Klägers unter Einschluß der Stellungnahmen der Professoren G und D, des Mentors K wie auch der Zulassungsarbeit des Klägers gewürdigt worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat nach Vernehmung des Regierungsleiters Dr. Z als Zeugen die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

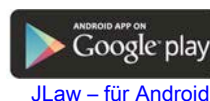
Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Arbeitgeber sei zwar grundsätzlich in seiner Entscheidung frei, ob und welcher Stellenbewerbung er entsprechen wolle, diese Vertragsfreiheit gelte für den öffentlichen Arbeitgeber jedoch nicht schrankenlos, denn er sei an die tragenden Grundsätze der Verfassung gebunden. Jeder Bewerber für ein öffentliches Amt habe das Recht, allein nach den in Art. 33 Abs. 2 GG genannten Voraussetzungen, nämlich nach Eignung, Befähigung und Leistung, beurteilt

- 7 -



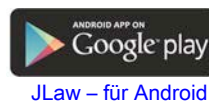
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und ausgewählt zu werden. Der bei der Frage der Eignung der anstellenden Behörde unter Ausschluß jeglicher Willkür eingeräumte Beurteilungsspielraum sei freilich da am größten, wo die ganze Persönlichkeit des Bewerbers erfaßt werde. Ein Einstellungsanspruch ergebe sich deshalb für einen Bewerber nur dann, wenn sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles jede andere Entscheidung als die Einstellung als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft darstelle.

Vorliegend habe der Kläger einen solchen Einstellungsanspruch, denn er sei zu Unrecht wegen mangelnder Verfassungstreue abgelehnt worden. Die gesteigerten Anforderungen, die an die Verfassungstreue eines Beamten gestellt werden müßten, könnten nicht einfach auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst übertragen werden. Vielmehr ergebe sich bei ihnen der Inhalt der politischen Treuepflicht aus ihrem Amt und ihren jeweiligen Aufgaben und Funktionen. Bei der Tätigkeit als Lehrer, unabhängig, ob dieser als Beamter oder Angestellter beschäftigt werde, sei grundsätzlich ein einheitlicher Maßstab an Inhalt und Umfang der politischen Treuepflicht zu legen.

Im Gegensatz zu einem vollausgebildeten Lehrer im Angestelltenverhältnis, an dessen politische Treuepflicht wie beim Beamten gesteigerte Anforderung gestellt werden müssen, sei der in der zweiten Ausbildungsphase stehende Lehramtskandidat aber weder in derselben Funktion wie ein beamteter oder angestellter Lehrer tätig, noch könne und müsse er seinen Unterricht ebenso selbständig und eigenverantwortlich gestalten wie ein solcher. Während nämlich der Lehrer im Angestelltenverhältnis zur Unterrichtserteilung und Erziehung der Schüler angestellt werde, stehe für den Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdiens (der zweiten Ausbildungsphase) der Ausbildungszweck zumindest gleichwertig neben der Unterrichtsverpflichtung. Der Lehramtsanwärter, der von einem Mentor



- 8 -

betreut und regelmäßig beaufsichtigt werde und über seine Unterrichtsgestaltung und die beim Hospitieren gewonnenen Erfahrungen ständig berichten müsse, werde so beaufsichtigt, daß die Gefahr gering sei, er werde die ihm anvertrauten Schüler gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und für die verfassungsfeindlichen Ziele einer Partei oder Gruppierung beeinflussen können. Infolgedessen seien bei einem Lehramtsanwärter auch geringere Anforderungen an das Maß der politischen Treuepflicht zu stellen. Das bedeute jedoch nicht, daß der Lehramtsanwärter während der zweiten Ausbildungsphase als Angestellter im öffentlichen Dienst die diesem Dienstverhältnis selbstverständliche Pflicht zur Loyalität gegenüber dem Staat und seinen Verfassungsorganen nicht schulde. Es sei jedoch nicht damit zu rechnen, daß der Kläger diese Pflicht nicht erfüllen werde. Zwar müsse davon ausgegangen werden, er sei in der Vergangenheit als Versammlungsleiter und Referent auf DKP-Veranstaltungen tätig gewesen und habe die Einladung vom Februar 1977 für den DKP-Kreisvorstand Ortenau unterzeichnet. Demgegenüber sei seine Behauptung, die ihm vom beklagten Land vorgehaltenen Erkenntnisse seien unrichtig, auf gesetzeswidrige Weise erlangt und damit nicht verwertbar, als bloße Schutzbehauptung anzusehen, zumal es der Kläger bisher stets vermieden habe, sich von der DKP in irgend einer Weise zu distanzieren. Wie er sein aktives Eintreten für die Ziele der DKP mit einem Bekenntnis zu den von ihm in der eidesstattlichen Versicherung vom 12. Oktober 1978 genannten Prinzipien vereinbare, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls sei aber kaum anzunehmen, daß der Kläger während seiner Tätigkeit in der zweiten Ausbildungsphase seiner Verpflichtung zur Loyalität und zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht nachkommen werde, zumal er ernsthaft gewillt sei, die Zweite Dienstprüfung abzulegen und die dafür notwendige Ausbildung zu durchlaufen. Schließlich sei nicht einmal vom beklagten Land behauptet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

worden, der Kläger sei bisher in einer Weise in Erscheinung getreten, die befürchten lasse, er werde während seiner Ausbildung - sei es im Unterricht oder sonst in der Öffentlichkeit - den Staat und seine Verfassungsorgane verächtlich machen oder beschimpfen.

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann nur im Ergebnis, nicht aber in der Begründung zugestimmt werden.

1. Das Berufungsgericht ist durch Bezugnahme auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts zutreffend davon ausgegangen, daß die auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtete Klage zulässig (§ 894 ZPO) und der Klageantrag hinreichend bestimmt (§ 253 ZPO) ist (BAG 34, 1 = AP Nr. 9 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Die Bedingungen des vom Kläger erstrebten Anstellungsvertrages ergeben sich im einzelnen aus dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes und den ergänzenden Rechtsvorschriften (BAG 28, 62, 65 f. = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG sowie zuletzt die auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung des BAG vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 -).

2. Bei der Prüfung, ob dem Kläger ein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst des beklagten Landes zusteht, ist das Landesarbeitsgericht von den Grundsätzen ausgegangen, die das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat (BAG 28, 62; BAG vom 9. Dezember 1981, aaO und BAG vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Danach kann sich ein Anspruch auf Einstellung in ein öffentliches Amt ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG ergeben, wenn sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles jede andere Entscheidung als die Einstellung des Bewerbers als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft und mithin die Einstellung als die einzige rechtmäßige Entscheidung der Behörde über die Bewerbung darstellt. Grund-



- 10 -

sätzlich kann ein Bewerber nur verlangen, daß die Behörde seine Einstellungsbewerbung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung prüft und insbesondere nicht nach den in Art. 3 Abs. 3 GG mißbilligten Merkmalen differenziert. Zur Eignung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG zählt auch die Bereitschaft des Bewerbers, der für das erstrebte Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen.

3. Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß der Kläger die fachlichen, pädagogischen und sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Einstellung in das erstrebte öffentliche Amt erfüllt. Das beklagte Land hat auch nicht geltend gemacht, es sei keine freie Stelle oder Beschäftigungsmöglichkeit für ihn vorhanden. Der Klageanspruch hängt somit einzig und allein davon ab, ob das beklagte Land den Kläger zu Recht als für den Vorbereitungsdienst an Grund- und Hauptschulen ungeeignet zurückweisen durfte, weil er den Anforderungen nicht genügt, die an die politische Treuepflicht eines Bewerbers für ein solches Amt gestellt werden müssen.

4. Die Frage, ob die Einstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Ablehnung eines Bewerbers von zutreffenden Erwägungen ausgegangen ist, kann durch die Gerichte jedoch nicht uneingeschränkt nachgeprüft werden. Nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Mai 1975, BVerfGE 39, 334; BAG 33, 43 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG und BAG vom 9. Dezember 1981, aaO) gelten hier folgende Grundsätze:

a) Ob die Behörde im Einstellungsverfahren an die politische Treuepflicht des Bewerbers unter Berücksichtigung der von ihm konkret zu erfüllenden Aufgabe und des jeweils von ihm erstrebten Amtes die zutreffenden Anforderungen gestellt hat, ist eine Rechtsfrage. Sie ist von den Gerichten voll nachzuprüfen.

- 11 -



b) Ob der dem Urteil der Einstellungsbehörde zugrundeliegende Sachverhalt richtig und damit auch vollständig ist, ist von den Gerichten ebenfalls in vollem Umfang nachprüfbar. Zu dem in vollem Umfang überprüfbaren Sachverhalt zählen auch die Fakten, die geeignet sind, die Zweifel der Behörde zu zerstreuen.

Bezüglich der Darlegungs- und Beweislast gilt folgendes: Die Behörde hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die bei objektiver Betrachtungsweise ihre Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers rechtfertigen können, der Bewerber die Umstände, die geeignet sind, vernünftige Zweifel an seiner Verfassungstreue auszuräumen.

c) Ob die danach festgestellten Umstände von hinreichendem Gewicht sind, um bei vernünftiger Würdigung begründete Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers auszulösen, ist, da auch insoweit ein objektiver, allgemeinen Bewertungsgrundsätzen entsprechender Maßstab anzulegen ist, gleichfalls von den Gerichten nachprüfbar. Dabei dürfen die aus den zu berücksichtigenden tatsächlichen Umständen gezogenen Schlußfolgerungen nicht nur theoretisch möglich sein, sondern sie müssen auch ernsthaft vertretbar sein (vgl. dazu ausführlich BAG vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - unter B IV 2 a - d der Gründe, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

d) Dagegen steht der Einstellungsbehörde bei der von ihr anzustellenden Gesamtabwägung (vorausschauende Prognose), ob unter Berücksichtigung der belastenden wie der entlastenden Umstände und der persönlichen Glaubwürdigkeit des Bewerbers die erforderliche Gewähr für das von ihm zu fordernde Maß an Verfassungstreue vorliegt, ein Beurteilungsspielraum zu, der vom Gericht nur beschränkt überprüfbar ist. Gerichtlich nachprüfbar ist insoweit nur, ob die Einstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung alle wesentlichen festgestellten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt und sachgerecht gewichtet hat, ob sie

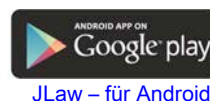


allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat oder ob sie sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen und ob sie ihre Entscheidung in einem fehlerfreien Verfahren getroffen hat.

Die politische Entscheidung, wie die aus der Einstellung des Bewerbers zu erwartenden Risiken für den in ihren Verantwortungsbereich fallenden Teilbereich der verfassungsmäßigen Ordnung unseres Staates einzuschätzen sind, ist dabei allein von der Einstellungsbehörde zu treffen. Die Gerichte können insoweit nur prüfen, ob die vorgenommene Beurteilung gegen geltendes Recht verstößt und dürfen nicht ihre eigene Beurteilung an die Stelle der Beurteilung durch die Einstellungsbehörde setzen.

III. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall führt im Ergebnis zur Bestätigung des angefochtenen Urteils.

1. a) Aufgrund der von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist davon auszugehen, daß die vom Kläger erstrebte Einstellung in den Vorbereitungsdienst zur Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ein Teil der Ausbildung ist. Ohne rechtliche Bedeutung ist hingegen, ob, wann und in welcher Weise das beklagte Land im Verlaufe des vorliegenden Rechtsstreits seine Lehrerausbildung neu geregelt hat. Bereits in seinem Urteil vom 22. Mai 1975 (aaO, zu C IV 2 der Gründe) haben das Bundesverfassungsgericht und im Anschluß hieran auch das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 -) unmißverständlich klargestellt, daß der Staat einen nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst bereitzustellen hat, der zu demselben Ausbildungsziel führt wie der beamtete Vorbereitungsdienst, wozu insbesondere gehört, daß der Lehramtsanwärter in zeitlich begrenztem Umfang selbständig Unterricht erteilt. Darüber hinaus hat das Bundesarbeitsgericht bereits festgestellt,



daß in dem beklagten Land jedenfalls mit der "Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GHPO II)" vom 21. Januar 1981 (Gesetzblatt S. 81) der Vorbereitungsdienst Teil der Ausbildung ist. Für die hier infrage stehende Einstellung des Klägers ist aber allein das nach Erlaß des angefochtenen Urteils in Kraft getretene neue Recht - hier der Erlaß der GHPO II - maßgeblich (BAG 2, 226, 267; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 144 Anm. VIII m.w.N.), denn nach dem Geltungswillen des Gesetzgebers in Baden-Württemberg soll der Vorbereitungsdienst jedenfalls nunmehr Teil der Ausbildung sein. Davon werden aber zwangsläufig alle Bewerber erfaßt, die den Vorbereitungsdienst noch nicht angetreten haben, sondern - wie der Kläger - um ihre Einstellung kämpfen mußten.

b) Da der Vorbereitungsdienst beim beklagten Land Ausbildungsstätte im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG ist, ist mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon auszugehen, daß an die Verfassungstreue eines Lehramtsanwärters im Vorbereitungsdienst geringere Anforderungen zu stellen sind als an die Verfassungstreue eines angestellten Lehrers (BAG vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 - zur Veröffentlichung bestimmt; BAG vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 576/79 - nicht veröffentlicht). Ein solcher Bewerber braucht einerseits nicht die Gewähr dafür zu bieten, daß er sich aktiv für den Staat und seine Verfassung einsetzt, andererseits darf er seine schulpraktische Tätigkeit im Vorbereitungsdienst nicht dazu benutzen, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen. Denn damit würde er bereits nicht den Mindestanforderungen genügen, die nach der ständigen Rechtsprechung (BVerfGE 39, 334; BAG vom 9. Dezember 1981, aaO) auch an einen Lehrer in einem nicht beamtenrechtlich ausgestalteten Vorbereitungsdienst zu stellen sind.

Die von der Einstellungsbehörde anzustellende prognostische Beurteilung ist deshalb darauf zu erstrecken, ob von dem Bewerber zu erwarten ist, daß er gegenüber



Staat und Verfassung eine "gleichsam neutrale Haltung" einnimmt und jedenfalls die Grundwerte der Verfassung in dem durch das Bundesverfassungsgericht geprägten Verständnis nicht in Zweifel stellen wird. Zu diesen Mindestanforderungen gehört, daß der Bewerber nicht darauf ausgeht, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen (vgl. BAG vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 - zu III 1 c und 4 der Gründe). Der Bewerber darf also nicht aktiv auf eine Beeinträchtigung oder Zerstörung der Verfassungsorgane ausgehen, den Staat nicht lächerlich machen, seine Institutionen nicht bekämpfen oder sonst in unangemessener Weise den Staat angreifen oder beschimpfen.

c) Diese Grundsätze bedeuten für den vorliegenden Fall, daß die Ablehnung der Einstellung des Klägers in den Vorbereitungsdienst durch das beklagte Land schon deswegen rechtsfehlerhaft ist, weil die Einstellungsbehörde ihrer prognostischen Beurteilung nicht die an die Verfassungstreue des Klägers zu stellenden geringeren Anforderungen zugrunde gelegt hat. Ausweislich des vom Kläger übersandten Ablehnungsbescheides vom 31. Juli 1978 ist das Oberschulamt Freiburg davon ausgegangen, für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst sei u.a. erforderlich, daß ein Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die Behörde hat also vom Kläger nicht nur eine gleichsam neutrale Haltung gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gefordert, sondern ein aktives Sichbekennen und positives Eintreten für den Staat und seine Verfassung. Damit hat die Einstellungsbehörde an die politische Treuepflicht des Klägers Anforderungen gestellt, die dieser als Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst nicht erfüllen muß.

2. a) Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Kläger sei in der Vergangenheit als Versammlungsleiter und Referent auf DKP-Veranstaltungen tätig gewesen und habe



im Februar 1977 eine Einladung für den DKP-Kreisvorstand Ortenau unterzeichnet, außerdem, der Kläger sei Mitglied der DKP. Zwischen den Parteien ist seit der Anhörung des Klägers unstreitig, daß dieser während seiner Studienzeit mehrmals auf der Liste des MSB-Spartakus zu verschiedenen Wahlen in Hochschulgremien kandidiert hat.

b) Dagegen hat das Landesarbeitsgericht darauf verzichtet, im einzelnen auf die Fakten einzugehen, die evtl. geeignet wären, die Zweifel des Oberschulamtes zu zerstreuen. Für das Berufungsgericht hat sich das erübrigt, weil es bereits bei isolierter Betrachtung der vom beklagten Land vorgetragenen Fakten unter Berücksichtigung des an die politische Treuepflicht des Klägers anzulegenden begrenzten Maßstabes zu dem Ergebnis gekommen ist, die zu Lasten des Klägers vorgetragenen Umstände ergäben keinen Anlaß zu der Annahme, er werde bei seiner Anstellung seiner Verpflichtung zur Loyalität und zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht nachkommen.

3. a) Zutreffend ist der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, der Kläger sei nicht schon deshalb in die Dienste des beklagten Landes einzustellen, weil ihm seine Aktivitäten für DKP und MSB-Spartakus deshalb nicht vorgehalten werden könnten, weil diese Organisationen keine der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechenden Ziele verfolgten.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung verfolgt die DKP verfassungsfeindliche und mit dem Grundgesetz unvereinbare Ziele (BAG 28, 62 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu IV der Gründe; BAG 33, 43 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Hieran hat sich auch aufgrund des neu beschlossenen Parteiprogramms der DKP vom 21. Oktober 1978 nichts geändert. Eine Abkehr von dem Ziel der Herrschaft der Arbeiterklasse und ein Bekenntnis zu einer freiheitlich-demokratischen Ordnung in dem Sinne, wie sie das Grundgesetz verbindlich für die Bundesrepublik Deutschland feststellt, läßt sich diesem Programm nicht



entnehmen. Damit steht das formale und allgemeine Bekenntnis der DKP zum Grundgesetz und seinen demokratischen Prinzipien nach wie vor in einem unauflösba- ren Widerspruch zu den politischen Zielen dieser Partei (vgl. BAG vom 9. Dezember 1981, aaO).

bb) Der MSB-Spartakus, den die DKP als eine ihr freundschaftlich verbundene marxistische Jugendorganisation bezeichnet, die sie unterstütze und für die sie sich besonderes einsetze (vgl. These VI des DKP-Programms) verfolgt die gleichen Ziele wie die DKP selbst (vgl. BAG vom 9. Dezember 1981, aaO).

b) Das Landesarbeitsgericht hat aber übersehen, daß die vom Land vorgetragenen Tatsachen bei objektiver Betrachtung schon nicht geeignet sind, Zweifel daran zu begründen, daß der Kläger den an die Verfassungstreue eines Bewerbers für den Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen nicht genügen wird.

Mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist das Landesarbeitsgericht zunächst zutreffend davon ausgegangen, die aktive Mitgliedschaft in einer Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung sei an sich geeignet, Zweifel an der aktiven Verfassungstreue eines Bewerbers für ein Amt im öffentlichen Dienst zu begründen (vgl. BAG vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 848/77 - AP Nr. 5 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG 33, 43; BAG 34, 1 und BVerwG vom 27. November 1980 - 2 C 38.79 - AP Nr. 10 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Allerdings darf sich die Einstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung nicht allein auf die Prüfung solcher formaler Merkmale beschränken und allein hiermit eine Ablehnung des Bewerbers rechtfertigen. Entscheidend ist, ob der Bewerber durch sein Verhalten Anlaß zu der ernsthaften Besorgnis gibt, er werde nach seiner Übernahme in den öffentlichen Dienst seiner Verpflichtung zur Verfassungstreue nicht genügen.

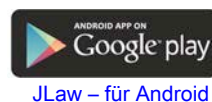
c) Nach den Mindestvoraussetzungen an die Loyalitätspflicht, die von einem Lehramtsanwärter für den Vorberei-



tungsdienst zu erbringen sind, gehört nur, daß er gegenüber Staat und Verfassung eine gleichsam neutrale Haltung einnimmt, daß er gegebenenfalls die Grundwerte der Verfassung in dem durch das Bundesverfassungsgericht geprägten Verständnis nicht in Zweifel stellen wird und daß er nicht darauf ausgeht, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen.

aa) Der Fünfte Senat hat in den beiden Urteilen vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 - und - 5 AZR 576/79 - (aa0) angenommen, auch Tatsachen wie Mitgliedschaft und Aktivitäten für eine verfassungsfeindliche Partei bzw. Organisation könnten bei vernünftiger Würdigung bereits ausreichen, um ernsthaft vertretbare Zweifel an dem von einem Bewerber für den Vorbereitungsdienst zu fordernden Mindestmaß an Verfassungstreue zu begründen. Anderenfalls hätte er angesichts der weitgehend geklärten Sachverhalte in beiden Fällen abschließend zugunsten der klagenden Lehramtsanwärter entscheiden können.

bb) Der erkennende und nunmehr zuständige Senat folgt der Auffassung des Fünften Senats nicht, soweit es sich um die aktive Mitgliedschaft in der DKP und im MSB-Spartakus handelt. Nach dem Prüfungsmaßstab des Fünften und des erkennenden Senats kommt es darauf an, ob der Lehramtsanwärter für den Vorbereitungsdienst gegenüber Staat und Verfassung nur eine gleichsam neutrale Haltung einnimmt und - insbesondere im Unterricht - die Grundwerte der Verfassung nicht in Zweifel stellen wird. Diese gegenüber dem späteren, auf Dauer angelegten Schuldienst geringeren Anforderungen müssen sich auch konkret auf die Praxis auswirken. Würde der erkennende Senat annehmen, auch die aktive Mitgliedschaft in DKP und MSB-Spartakus seien geeignet, gegenüber Lehramtsanwärtern ernsthafte Zweifel an ihrer geringeren Verfassungstreuepflicht zu begründen, dann liefe das in der praktischen Auswirkung darauf hinaus, im wesentlichen doch dieselben Anforderungen zu stellen, wie an einen



- 18 -

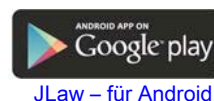
vollausgebildeten Lehrer, der sich um eine endgültige Einstellung in den Staatsdienst bewirbt. Der einzige Unterschied bestünde dann nur darin, daß der vollausgebildete Lehrer noch etwas stärkere Argumente und Tatsachen für sein aktives Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung darlegen müßte als der Lehramtsanwärter für seine neutrale Haltung. Aber auch der Lehramtsanwärter, der ja - nach Einschätzung der Einstellungsbehörde - bereits politisch belastet in das Einstellungsverfahren eintritt, wäre letztlich zunächst einmal darauf angewiesen, die Zweifel zu zerstreuen, die wegen seiner aktiven Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation an seiner Verfassungstreue bestehen. Das könnte eigentlich nur in der Form geschehen, daß er - wie ein Bewerber um eine endgültige Einstellung - Tatsachen vorträgt, aus denen sich sein Eintreten für Staat und Verfassung ableiten läßt. Durch alleinigen Hinweis auf eine neutrale Einstellung ließen sich die bei der Behörde bereits bestehenden Zweifel schwerlich beseitigen. Sicherlich müssen diese Tatsachen nicht dasselbe Gewicht haben wie die bei einem Bewerber, der sein aktives Eintreten für den Staat belegen muß. Da die Bewertung des Vorbringens jedoch gerichtlich nur beschränkt überprüfbar ist und weitgehend dem Beurteilungsspielraum der Einstellungsbehörde unterliegt, bliebe der Ausgangspunkt, zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst reiche eine "vorläufige Beurteilung" aus und es seien nicht ebenso strenge Anforderungen wie an die spätere Berufsausübung zu fordern, dann trotzdem weitgehend nur noch in der Theorie bestehen. Dieses Ergebnis wird dem vorläufigen Charakter des Anstellungsverhältnisses im Vorbereitungsdienst nicht gerecht.

Ausgangspunkt für die Lösung ist die Annahme des Bundesverfassungsgerichts (aaO), wer als Berufsziel den Staatsdienst im Auge habe, nähere sich diesem in drei Stufen, er studiere, er erwerbe die erforderliche Vorbildung - soweit vorgesehen - durch den Vorbereitungsdienst und werde dann erst als Beamter auf Probe übernommen. Bei

- 19 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



der Übernahme in den Vorbereitungsdienst reiche eine gewissermaßen "vorläufige" Beurteilung aus, weil die Verwaltung noch während des Vorbereitungsdienstes sich unmittelbar ein zuverlässiges Bild über den Anwärter machen könne, bevor eine Bewerbung für eine Daueranstellung infrage komme. Dem hat der Fünfte Senat in der Entscheidung vom 9. Dezember 1981 (aaO) im Grundsatz auch entsprochen, indem er für den Vorbereitungsdienst eine gleichsam neutrale Einstellung zu Staat und Verfassung hat genügen lassen.

Die aktive Mitgliedschaft in der DKP ist dann aber auch allein nicht geeignet, ernsthaft Zweifel an der neutralen Haltung zu Staat und Verfassung während des Vorbereitungsdienstes zu begründen. Zu berücksichtigen ist insoweit nämlich, daß der Vorbereitungsdienst verhältnismäßig kurze Zeit, nämlich nur 1 1/2 Jahre dauert. Das Programm der DKP und entsprechend das des MSB-Spartakus hat zwar durch das Bekenntnis zu den Lehren von Marx, Engels und Lenin und zur sozialen Revolution verfassungsfeindliche Elemente. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die tagespolitischen Nahziele dieser Organisationen sich in dem vom Grundgesetz abgesteckten Rahmen bewegen. Verfassungsfeindlich sind allein die Fernziele, die sie jedoch, um ihre in der gegenwärtigen politischen Situation in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin geringen Chancen nicht völlig einzubüßen, aus der aktuellen politischen Arbeit einstweilen sorgsam herauszuhalten versuchen. Dementsprechend vermag auch insbesondere unter Berücksichtigung der Kontroll- und Kündigungsmöglichkeiten des beklagten Landes während des Vorbereitungsdienstes allein die aktive Mitgliedschaft bei der DKP und dem MSB-Spartakus ernsthafte Zweifel an der eingeschränkten Verfassungstreue nicht zu begründen.

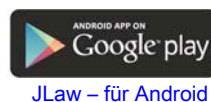
Etwas anderes gilt für Organisationen, deren Nahziele bereits verfassungsfeindlich sind. Aber auch bei DKP-Mitgliedern begründen Aktivitäten ausreichende Zweifel an der für den Vorbereitungsdienst geforderten geringeren Verfassungstreue, wenn sich diese gerade auf die verfassungsfeindlichen Zielen beziehen.



cc) Das beklagte Land hat dem Kläger aber gerade nicht vorgeworfen, er habe durch seine Aktivitäten für die DKP und den MSB-Spartakus die Verfassung aktiv bekämpft. Soweit dem Kläger die Mitgliedschaft und Funktionärstätigkeit in der DKP bzw. im DKP-Kreisvorstand vorgehalten wird, erschöpft sich sein politischer Einsatz in der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in einer zwar verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden, aber nicht verbotenen Partei. Das beklagte Land hat auch nicht behauptet, der Kläger habe verfassungsfeindliche Ziele der DKP aktiv vertreten, oder den Staat bzw. seine Organe bekämpft oder sei gar für die Zerstörung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eingetreten. Dem Kläger wird auch nicht vorgeworfen, er habe zu Gewalt gegen Staat und Verfassung aufgerufen oder solche Gewalt gutgeheißen oder gar selbst angewendet. Insbesondere ist dem Vortrag des beklagten Landes nicht zu entnehmen, Ziel und Zweck der Veranstaltungen, bei denen der Kläger anwesend oder beteiligt war, sei es gewesen, Vorbereitungen zur Bekämpfung oder Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu treffen.

dd) Aus dem Auftreten des Klägers als Referent auf Veranstaltungen von DKP und SDAJ ergibt sich nach den vom beklagten Land mitgeteilten Themen seiner Referate auch nicht andeutungsweise, daß er in ihnen aktiv verfassungsfeindliche Ziele propagiert haben soll, indem er etwa zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgerufen hat. Die von ihm gehaltenen Referate könnten genauso gut auf einer Veranstaltung jeder anderen nicht verfassungsfeindlichen politischen Partei oder Organisation vorgetragen worden sein.

ee) Die Mitgliedschaft des Klägers im MSB-Spartakus und seine Kandidaturen für diesen Studentenbund bei Wahlen zu den Hochschulgremien wären selbst im Hinblick auf eine evtl. Bewerbung um eine endgültige Einstellung in ein Lehramt nicht geeignet, vernünftige Zweifel an seiner Verfassungstreue zu begründen, denn der Kläger



gehört dieser Vereinigung nicht mehr an.

ff) Dem Kläger wird zwar auch noch die zeitweilige Mitgliedschaft und Funktionärstätigkeit für die SDAJ vorgehalten, aber selbst das beklagte Land hat diese Organisation nicht ausdrücklich als verfassungsfeindlich eingestuft und ihre Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers nicht hierauf gestützt, so daß sich ein weiteres Eingehen auf diesen Vorwurf erübrigt. Ohnehin ließen sich durch die Aktivität des Klägers in dieser allenfalls als Jugendorganisation der DKP einzustufenden Vereinigung keine Zweifel daran begründen, er werde die von ihm zu fordernden Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen, wenn solche Zweifel nicht einmal durch seine Betätigung für die DKP selbst begründet werden.

gg) Schließlich ergeben sich Zweifel an seiner Verfassungstreue auch nicht daraus, daß der Kläger sich anläßlich seiner Anhörung geweigert hat, zu den vom beklagten Land vorgebrachten Erkenntnissen, soweit diese seine Mitgliedschaft und Aktivität in und für DKP und SDAJ betreffen, Stellung zu nehmen. Daß die Einstellungsbehörde den Bewerber nach Mitgliedschaft und Funktion in verfassungsfeindlichen Parteien und Organisationen fragen darf, ist höchstrichterlich erst am 5. März 1980 (BAG 33, 43 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B III 2 b der Gründe) entschieden worden; die frühere Haltung kann dem Kläger deshalb nicht vorgeworfen werden.

IV. Insgesamt läßt sich dem Vortrag des beklagten Landes kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, der Kläger werde während seines Vorbereitungsdienstes aktiv verfassungsfeindliche Ziele verfolgen oder darauf ausgehen, den Staat, die Verfassung und ihre Organe zu beseitigen, zu beschimpfen oder verächtlich zu machen. Es bedarf daher weder einer Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht noch einer erneuten Anhörung des Klägers durch die Einstellungsbehörde. Das wird erst bei der späteren Entscheidung über die endgültige Einstellung des Klägers erforderlich werden, weil dann



strengere Anforderungen an die Verfassungstreuepflicht erfüllt sein müssen. Der Kläger genügt vielmehr nach dem eigenen Vortrag des beklagten Landes den Mindestanforderungen an die Verfassungstreue eines Bewerbers im Vorbereitungsdienst, so daß jede andere Entscheidung als seine Einstellung in den Vorbereitungsdienst des beklagten Landes sich als rechtswidrig darstellt.

Dementsprechend war die Revision des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Sickert

Ramdohr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 1136/79

8 Sa 10/79 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13.
Januar 1983 beschlossen:

1. Auf Seite 1 der Urschrift (= Ausfertigung) muß es in Zeile 11 von unten statt "... 5. August 1978 ..." richtig heißen: "... 5. August 1982 ...".
2. Auf Seite 13 Zeile 9 von oben der Urschrift (die der Ausfertigung entspricht) muß es statt "... BAG 2, 226, 267 ..." richtig heißen: "... BAG 2, 226, 227 ...".
3. Auf Seite 19 der Urschrift (= Ausfertigung) letzte Zeile von unten ist "sungsfeindlichen Zielen ..." durch "sungsfeindlichen Ziele ..." zu ersetzen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)